

Allgemeine Geschäftsbedingungen der internezzo AG

Ausgabe Dezember 2025

Sofern in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der internezzo AG (AGB internezzo AG) keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten die AGB für IKT-Dienstleistungen der Digitalen Verwaltung Schweiz (Ausgabe2025, <https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/agb>). Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der AGB der internezzo AG. Die folgenden Abschnitte enthalten jeweils in Klammern die Verweise auf Bestimmungen der AGB IKT DVS die geändert werden.

Zusätzlich halten wir uns an den «[Code of Conduct Hosting](#)». Dieser beinhaltet Empfehlungen an Schweizer Hosting-Provider für den Umgang mit Beanstandungen von Inhalten, die Kunden unter Nutzung ihrer Dienste der Öffentlichkeit zugänglich machen.

1. Vertragsbestandteile und Rangfolge (2.1)

Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die folgende Reihenfolge:

- a. Vertragsurkunde
- b. Angebot
- c. diese AGB
- d. die [AGB IKT DVS](#) (Ausgabe 2025)
- d. Offerte

Abweichende Vereinbarungen der Vertragsparteien bleiben vorbehalten.

2. Bezug von Subunternehmen (9.1)

Die Anbieterin zieht Subunternehmen nur mit vorgängerlicher schriftlicher Information der Leistungsbezügerin bei. Die Leistungsbezügerin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen begründeten Einspruch dagegen einlegen. In diesem Fall hat die Leistungsbezügerin ein Kündigungsrecht gemäss Ziffer 34. Die Anbieterin bleibt gegenüber der Leistungsbezügerin für das Erbringen der IKT-Leistungen verantwortlich.

3. Dokumentation (10.1, 10.2, 10.3)

Die Anbieterin liefert der Leistungsbezügerin, sofern vertraglich vorgesehen ist, eine kopierbare Installations- und Bedienungsanleitung/en in einer für die Leistungsbezügerin lesbaren sowie editierbaren Form. Die Leistungsbezügerin kann in der Offertanfrage die Lieferung einer Dokumentation für den technischen Unterhalt verlangen.

Die Leistungsbezügerin darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden.

Hat die Anbieterin Mängel zu beheben, führt sie die Dokumentation soweit erforderlich und innert einer von der Leistungsbezügerin gesetzten angemessenen Frist nach.

4. Vergütung (13.3, 13.6)

Die Vergütung gilt alle IKT-Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Die Preise verstehen sich exkl. der gesetzlichen MwST (Mehrwertsteuer).

Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten der Instruktion, die Spesen, sowie allfällige Lizenzgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

Eine Anpassung der Vergütung ohne Änderung des Leistungsspektrums, namentlich von Festpreisen, Aufwandsätzen und Kostendächern, erfolgt während der Vertragslaufzeit nur im gegenseitigen Einverständnis.

5. Verzug (18)

Beide Parteien bemühen sich die Terminpläne anzuhalten. Kann eine Partei einen Termin nicht einhalten, teilt sie dies der anderen Partei rechtzeitig mit. Wenn die Leistungsbezügerin einen Termin nicht einhält, kann die Anbieterin den daraus entstehenden Mehraufwand zusätzlich zu den vereinbarten Stundensätzen in Rechnung stellen.

Befindet sich die Leistungsbezügerin in Zahlungsverzug, so ist die Anbieterin berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen und/oder zurückzubehalten oder Retentionsrechte irgendwelcher Art geltend zu machen.

6. Haftung (21.1)

Die Anbieterin haftet für den von ihr, ihren Hilfspersonen und beigezogenen Subunternehmen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verursachten Schaden, wenn sie nicht beweist, dass weder sie noch die Hilfspersonen bzw. Subunternehmen ein Verschulden trifft. Ist in der Vertragsurkunde nicht etwas Abweichendes vereinbart, so ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf die Höhe der Projektsumme, maximal jedoch auf CHF 500'000.- pro Vertrag beschränkt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der internezzo AG

Ausgabe Dezember 2025

7. Prüfung und Abnahme von Lieferungen und Leistungen (28.6)

Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, gilt die Leistung gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls als erfolgreich geprüft und in Werkverträgen als abgenommen, sofern in der Vertragsurkunde nichts anderes festgehalten ist. Die Anbieterin behebt die festgestellten Mängel innerhalb einer gemeinsam zu vereinbarenden, den Umständen angemessenen Frist.

8. Betriebs-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit, Verfügbarkeit (33.1)

Vorbehältlich abweichender Vereinbarung gilt:
a. als Betriebszeit: Montag bis Freitag von 8.00 – 12:00 und 14:00 bis 17.00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit respektive Mitteleuropäischer Sommerzeit (ohne gesetzliche und lokale Feiertage am Erfüllungsort);
b. als Reaktionszeit gilt ohne separate Vereinbarung: Best Effort.

9. Kündigung (34.1, 34.2)

Verträge die Wiederkehrende Leistungen beinhalten (z. B. für Betrieb, Wartung/Pflege, Support, Online-Services, Kommunikationsleistungen) werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Vorbehältlich einer allfällig vereinbarten Mindestvertragsdauer oder abweichender Kündigungsmodalitäten können diese von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung kann sich vorbehältlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung auch nur auf einzelne Teile des Vertrags erstrecken.

10. Rechtswidrige Nutzung der Dienstleistung

Im Weiteren erklären sowohl die internezzo ag wie auch der Auftraggeber den Code of Conduct Hosting (CCH) der simsa für anwendbar und halten sich an das darin beschriebene Notice- und Takedown Verfahren. Der Auftraggeber hat den Code of Conduct Hosting (CCH) auf der internezzo-Website unter „Rechtliches“ herunterzuladen. Er erklärt mit der Unterzeichnung des Individual-vertrages, dass er den Code of Conduct Hosting (CCH) gelesen hat und damit einverstanden ist. Die Ergreifung von weiteren Massnahmen sowie die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzforderungen durch die internezzo ag im Falle der rechtswidrigen Nutzung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

11. Schlussbestimmungen

Die internezzo ag behält sich Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder in anderer geeigneter Weise, z.B. auf der Website, bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.